



Beitragsordnung

VON

Drei Klingen e.V.

§ 1

Beitragshöhe und -häufigkeit

Die Begleichung des Mitgliedsbeitrages findet im Voraus zum jeweiligen Monats- bzw. Quartalsbeginn statt. Der Beitrag ist jeweils zum Anfang des Monats bzw. des Jahresquartals auf das gültige Vereinskonto zu entrichten. Die erste Beitragsforderung erfolgt nach der Aufnahme des neuen Mitglieds und beinhaltet den vollen Monatssatz des jeweils gewählten Tarifes.

1.1. Tarif KhJ – 6 Monate

Der Vertrag beginnt ab dem Datum des Eintritts und beläuft sich auf ein Kalenderhalbjahr (KhJ). Der Vertrag verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung um ein weiteres Kalenderhalbjahr. Die Laufzeiten sind 01.01. – 31.06. für das 1. Kalenderhalbjahr sowie 01.07.-31.12. für das 2. Kalenderhalbjahr.

Der Beitrag beläuft sich auf **30€ pro Monat** und ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag muss vom Mitglied pünktlich entrichtet werden.

Dieser Tarif ersetzt den ehemaligen Tarif mit 1 Jahr Laufzeit für das Training in Augsburg und Dasing wegen Besserstellung der Kündigungsmöglichkeit.

1.1.a Tarif mit 1 Jahr Laufzeit nur für das Training in Dasing und Augsburg

Dieser Tarif entfällt und wird automatisch in einen Tarif KhJ – 6 Monate geändert.

1.1.b Tarif mit 1 Jahr Laufzeit nur für das Training in Dasing

Dieser Tarif entfällt, da keine entsprechenden gültigen Verträge mehr aktiv sind.

1.2. Tarif mit 1 Jahr Laufzeit – Alt

Dieser Vertragstarif ist für Mitglieder gültig, die vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.06.2016 beigetreten sind.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 35 € pro Quartal (entspricht 11,66 € pro Monat) für jedes Mitglied.

1.3. Sondertarif

Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen außertarifliche Regelungen individuell bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorab abzuschließen.

Dies gilt besonders für Personen aus interessensgleichen Gruppierungen, um den Austausch zwischen Vereinen im Sinne der Fechtkunst zu fördern.

Der Vorstand hat dabei die Vereinsinteressen zu wahren.

§ 2

Zahlung des Beitrags

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung nach den Bedingungen von §1 Beitragsordnung.

Erziehungsberechtigte minderjähriger Vereinsmitglieder haften für die Beitragsschulden ihrer Kinder.



Beitragsordnung

VON

Drei Klingen e.V.

2.1 Lastschriftverfahren

Alle Mitglieder sind angehalten, ihren Mitgliedsbeitrag über das Lastschriftverfahren zu begleichen.

Dieses wird separat abgeschlossen und kann spätestens 14 Tage vor der geplanten Lastschrift schriftlich beim Schatzmeister von Drei Klingen e.V. gekündigt werden.

Kosten, die Drei Klingen e.V. durch eine widerrufene oder nicht durchführbare Lastschrift entstehen, müssen vom betreffenden Mitglied selbst getragen werden und werden diesem in Rechnung gestellt.

Die Lastschriftintervalle erfolgen wie in §1 dieser Ordnung geregelt ist.

2.2 Zahlungsverzug

Kommt ein Mitglied wiederholt seiner pünktlichen Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrages nicht nach, behält sich der Verein vor den gesamten ausstehenden Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr mit einem Mahnverfahren einzufordern.

Der Verein behält sich vor, Mahngebühren zu erheben.

Als wiederholt gilt, wenn ein Zahlungsverzug von zwei Wochen zum in §1 definiertem Zahlungstermin mindestens zwei Mal über einem Zeitraum von 24 Monaten vorliegt.

Des Weiteren behält sich der Verein vor, in Folgejahren den gesamten Beitrag für das Kalenderjahr zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres einzufordern.

Ebenfalls behält sich der Verein eine Kündigung des betreffenden Mitglieds nach einem wiederholt schriftlich angemahnten Zahlungsverzug vor.

Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz außergerichtlichen Mahnverfahren nicht nach, erfolgt die Geltendmachung über das Amtsgericht.

§3

Kündigung der Mitgliedschaft

3.1 Widerrufsfrist der Mitgliedschaft

Für Neumitglieder besteht eine Widerrufsfrist von 2 Wochen nach jedem individuellen Vertragsabschluss.

Der Beitrag wird erst nach Ablauf dieser Widerrufsfrist eingezogen.



Beitragsordnung

VON

Drei Klingen e.V.

3.2 fristgerechte Kündigung

Jeder Tarif kann ein Kalendermonat vor dem jeweiligen regulären Vertragsende fristgerecht gekündigt werden.

Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der jeweilige Tarif automatisch um seine abgeschlossene Laufzeit.

3.2 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vorstands

Der Vorstand behält sich vor, auf Wunsch des Mitgliedes und nach Vorstandsbeschluss Verträge vorzeitig zu beenden. Mitglieder haben kein Recht auf ein Sonderkündigungsrecht.

§4

Vereinskonto

Inhaber: Drei Klingen e.V.

Kontonummer.: 250 337 276

BLZ.: 720 500 00

IBAN: DE23 7205 0000 0250 3372 76

BIC: AUGSDE77XXX

Stadtsparkasse Augsburg

§5

Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Ordnung trat am 14. Februar 2009 bei der 1. Mitgliederversammlung in Kraft.
Am 09. Dezember 2009 wurden die Daten des Vereinskontos aktualisiert.

~~Diese Ordnung wurde durch Beschluss auf der außerordentlichen Versammlung vom 26.06.2016 zuletzt geändert und ist seitdem gültig.~~

~~Diese Ordnung wurde zuletzt am 17.02.2017 an der Jahreshauptversammlung in die vorliegende Form geändert.~~

~~Diese Ordnung wurde zuletzt am 23.02.2018 an der Jahreshauptversammlung in die vorliegende Form geändert.~~

Diese Ordnung wurde zuletzt am 14.02.2020 an der Jahreshauptversammlung in die vorliegende Form geändert.